

Der Oberbürgermeister

4. Februar 2013

Vorlage an die Beschwerdekommision Nr. 02/12

Betreff

Beschwerde eines Bürgers, 48159 Münster, wegen des Unfalls seiner Ehefrau am 02.06.2011 im Baustellenbereich Langebusch/Westhoffstraße

Vorbringen

Ein Bürger erhebt unter dem 19.11.2012 eine Beschwerde nach § 24 GO NRW zum Unfall (Sturz) seiner Ehefrau am 02.06.2011 im Baustellenbereich Langebusch/Westhoffstraße.

Mit der Beschwerde fordert der Beschwerdeführer die Stadt nochmals auf, die Haftung dem Grunde nach für sämtliche seiner Ehefrau anlässlich des Sturzes am 02.06.2011 entstandenen Nachteile zu erklären.

Zum anderen hält der Beschwerdeführer den bisherigen Umgang der Verwaltung mit dem Beschwerdeführer bzw. seinem Anliegen für nicht akzeptabel. Die Zusagen verschiedener Stellen, sich des Vorgangs anzunehmen, seien bisher nicht erfüllt worden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die beigefügte Beschwerde (Anlage 1) Bezug genommen.

Stellungnahme der Verwaltung

1. Sachverhalt

Die Ehefrau des Beschwerdeführers hat am 02.06.2011 einen privaten „Besuchsgang“ von ihrer Wohnung zur Brüningheide unternommen. Hierbei hat sie einen im Rahmen der Großbaustelle Westhoffstraße hergestellten provisorischen Geh- und Radweg benutzt. In diesem Bereich stürzte die Ehefrau des Beschwerdeführers. Die ungefähre Unfallstelle ist in anliegendem Lageplan (Anlage 2) markiert.

Bei dem Sturz erlitt die Ehefrau des Beschwerdeführers einen Oberarmmehrfachbruch des rechten Armes. Ihr musste ein künstliches Ellenbogengelenk eingesetzt werden.

Auf ihren Antrag vom 29.02.2012 wurde mit Bescheid der Stadt Münster vom 29.03.2012 ein Grad der Behinderung von 50 festgestellt unter Berücksichtigung des Ausmaßes und des Zusammenwirkens der festgestellten Beeinträchtigungen (1. Funktionseinschränkung des rechten Armes nach Oberarmmehrfachbruch und Ellenbogengelenkersatz und 2. Bluthochdruck, Herzrhythmusstörungen).

2. Haftung der Stadt Münster

2.1 Eine Schadensersatzpflicht der Stadt Münster setzt voraus, dass der Schaden durch ein Verschulden der Stadt Münster oder ihrer Mitarbeiter/-innen verursacht wurde.

Die Abwicklung von Schadensersatzansprüchen geschieht durch die Stadt Münster ggf. in Abstimmung mit dem Kommunalen Schadenausgleich westdeutscher Städte (KSA).

2.2 Mit Schreiben vom 27.06.2011 hat die Ehefrau des Beschwerdeführers über den von ihr beauftragten Rechtsanwalt die Stadt Münster aufgefordert, eine Haftungsübernahmeerklärung abzugeben, da der Sturz Folge des nicht ordnungsgemäß erstellten Untergrundes gewesen sei. Die Stadt Münster hat die Schadensersatzansprüche mit Schreiben vom 27.07.2011 gegenüber dem mandatierten Rechtsanwalt mit folgender Begründung zurück gewiesen.

„Inzwischen liegt mir die Stellungnahme des Tiefbauamtes zum Sturz Ihrer Mandantin vor.

Nach eigenen Angaben hat Frau ... wohl am 02.06.2011 einen privaten "Besuchsgang" von ihrer Wohnung Neuer Heidkamp zur Brüningheide unternommen. Hierbei hat sie einen im Rahmen der Großbaustelle Westhoffstraße hergestellten provisorischen Geh- und Radweg benutzt. Sie befand sich also nicht auf der Baustelle, sondern auf einem für Fußgänger und Radfahrer vorgesehenen Geh- und Radweg. Der provisorische Geh- und Radweg war mit einer groben Schotterschicht erstellt worden. Diese Bauweise ist bei allen provisorischen Geh- und Radwegeanlagen durchaus üblich.

Aus der Sicht der Baustellenverantwortlichen gab es bei dieser Geh- und Radwegesituation keine sicherheitsrelevanten Mängel. Eine als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin bestellte Ingenieurgesellschaft hatte noch am 23.05.2011 die Baustelle besichtigt und bei den Verkehrswegen keine Mängel festgestellt.

Ein Verschulden der Stadt Münster für den bedauerlichen Sturz Ihrer Mandantin liegt nicht vor. Ihre Schadenersatzansprüche werden daher zurückgewiesen.“

Ergänzend wurden dem beauftragten Rechtsanwalt mit Schreiben vom 09.08.2011 wunschgemäß (Schreiben vom 02.08.2011) noch die beteiligten Firmen der „Arbeitsgemeinschaft (Arge) Westhoffstraße“ mitgeteilt. Zur Klärung erfolgte noch der Hinweis, dass der Unfallort zum erweiterten Baustellenbereich gehörte.

Am 04. und 06.09.2011 gab es dann noch einen telefonischen Kontakt. Die Gespräche wurden geführt von dem für die Bearbeitung von Haftpflichtangelegenheiten im Zentralen Justizariat zuständigen Mitarbeiter bzw. seinem Vertreter mit dem Beschwerdeführer, der mit der Ablehnung der Schadensersatzansprüche nicht einverstanden war und sich deshalb an das Büro des Oberbürgermeisters wenden wollte.

Mit mehreren Schreiben im August/September 2011 hat sich der Rechtsanwalt an die Arge Westhoffstraße gewandt, da das von ihr verbaute Material, insbesondere im Bereich der Anrampung, erhebliche Niveauunterschiede aufweise und insoweit eine haftungsbegründende Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorliegen würde. Mit Schreiben vom 19.08.2011 und 13.09.2011 hat die Arge Westhoffstraße jede Haftung abgelehnt, da exakt nach den Vorgaben des Auftraggebers gebaut worden sei, die regelmäßige Überwachung durch die Sicherheits- und Gesundheitskoordination der Stadt Münster keine Beanstandungen ergeben habe und der Zustand im Baustellenbereich auch für die Fußgänger eine erhöhte Aufmerksamkeit bedeute.

- 2.3 Ein Verschulden der Stadt Münster bzw. ihrer Mitarbeiter liegt hier nicht vor. Aus Sicht der Baustellenverantwortlichen gab es bei dieser Geh- und Radwegsituation keine sicherheitsrelevanten Mängel. Die Schadensersatzansprüche sind daher zurückzuweisen.

3. Kommunikation

Nach dem Unfall der Ehefrau des Beschwerdeführers am 02.06.2011 haben folgende Aktivitäten zwischen der Verwaltung und dem Beschwerdeführer bzw. dem Rechtsanwalt seiner Frau in dieser Angelegenheit stattgefunden:

- 07.06.2011 Ortsbesichtigung mit Beschwerdeführer durch Herrn Niehoff, Baustellenkommunikator Tiefbauamt
- 27.06.2011 Anwaltsschreiben an Tiefbauamt mit Aufforderung zur Haftungsübernahmeerklärung
- 08.07.2011 Schreiben der Stadt Münster (Zentrales Justizariat, da zentral zuständig für Haftpflichtangelegenheiten) an den Rechtsanwalt der Ehefrau des Beschwerdeführers / Zwischennachricht auf Anwaltsschreiben vom 27.06.2011
- 27.07.2011 Schreiben der Stadt Münster an Rechtsanwalt (Zurückweisung der Schadensersatzansprüche)
- 02.08.2011 Anwaltsscheiben an Stadt mit der Bitte um Liste der Bau ausführenden Firmen – Übersendung durch Stadt mit Schreiben vom 09.08.2011

- 08.08.2011 Persönliches Gespräch mit dem Beschwerdeführer im Stadthaus 3 unter Beteiligung des Bauleiters und des Amtsleiters des Tiefbauamtes
- 04./06.09.11 Telefonische Kontakte zwischen dem Beschwerdeführer und dem für Haftpflichtangelegenheiten im Zentralen Justizariat zuständigen Mitarbeiter bzw. seinem Vertreter (vgl. auch oben Ziffer 2.2)
- 13.10.2011 Telefonische Rückmeldung des Büros des Oberbürgermeisters an den Beschwerdeführer, dass sich Herr Niehoff und ggf. die für das Tiefbauamt zuständige Juristin nochmals Zeit für ein Gespräch nehmen
- 14.11.2011 Persönliches Gespräch mit dem Beschwerdeführer in der Bezirksverwaltung Nord unter Beteiligung von Herrn Köster (Leiter Bezirksverwaltung Nord) und Herrn Niehoff

Neben diesen schriftlichen und persönlichen Kontakten hat es weitere verschiedene Telefonate und persönliche Gespräche zwischen dem Beschwerdeführer und Mitarbeitern der Verwaltung gegeben.

Aus diesem Grunde ist es aus der Sicht der Verwaltung nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer behauptet, mehrere persönliche Gespräche, u. a. mit Herrn Niehoff, seien ohne Reaktion geblieben. Sie haben jedoch nicht zu dem vom Beschwerdeführer gewünschten Ergebnis geführt. Die Mitarbeiter der Verwaltung haben dem Beschwerdeführer immer wieder versucht zu erklären, dass aus bautechnischer Sicht auf der Baustelle kein Mangel vorgelegen hat und die Stadt somit auch keine Schadenersatzansprüche anerkennen könne.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung empfiehlt der Beschwerdekommision, dem Hauptausschuss zu empfehlen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gez.
Markus Lewe